




**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

Stabsstelle

Ihr Zeichen: Gefährliche Orte PD Kiel [#52786]

Ihre Nachricht vom: 04.04.2019

Mein Zeichen: 34.38-IZG-

Meine Nachricht vom: -

@polizei.landsh.de

Telefon: 0431-160-2

Telefax: 0431-988-6346

Kiel, 04. April 2019

Betreff: Ihr Antrag gem. IZG-SH

Sehr geehrte 

Wie hier bekannt geworden ist, haben Sie in Sachen Ihrer Anfrage bzw. meines ablehnenden Bescheides vom 22.03.2019 den Landesbeauftragten für Datenschutz SH / ULD um Vermittlung gebeten.

Ich habe großes Verständnis für Ihren Schritt und kann Ihnen mitteilen, dass Ihr Anliegen mit dem ULD erörtert wurde. Hierdurch wodurch deutlich, dass bezüglich des erbetenen Auskunftsumfanges ein -möglichweise beiderseitiges- Missverständnis vorliegen könnte, welches u.a. vermutlich darauf beruht, dass Sie den letztlichen Umfang Ihrer Anfrage nicht haben überschauen und Ihre Anfrage schon allein deshalb nicht näher haben eingrenzen können.

Tatsächlich sind die relevanten Bereiche in Kiel teilweise über die Dauer von mehreren Jahren (fortgesetzt) als so genannte „Gefährliche Orte“ gem. des LVwG eingestuft, was mit Blick auf die jeweilige zeitliche Begrenzung (in der Regel sechs Monate) zu einem entsprechenden Auskunftsvolumen führt.

Da die Polizeidirektion Kiel grundsätzlich kein Interesse daran hat, entsprechende Auskünfte zu verweigern, gleichzeitig aber auch darauf bedacht sein muss, einen Auskunftsumfang bzw. den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand nicht unnötigerweise ausufern zu lassen (im Sinne von mehr liefern als gefordert), kann ich Ihnen hiermit zwar mitteilen, dass Ihr Antrag vor dem beschriebenen Hintergrund erneut geprüft wird, möchte Sie in diesem Zusammenhang gleichzeitig jedoch bitten, mir bis zum 12.04.2019 verbindlich mitzuteilen, ob Ihr Wunsch auf Übermittlung sämtlicher Deklarationen (vermutl. mehrere dutzend Verfügungen) aus den letzten Jahren tatsächlich fortbesteht oder ihrerseits eine Einschränkung des Auskunftszeitraumes in Betracht kommt.

Ungeachtet Ihrer Entscheidung habe ich Sie darauf hinzuweisen, dass vor einer Weitergabe grundsätzlich jede einzelne Einstufungsverfügung zu überprüfen ist, was –je nach Anfrageumfang- nicht nur Einfluss auf die Gesamtbearbeitungszeit, sondern auch auf eine mögliche Kostenpflicht hat (§ 12 IZG-SH i. V. m. der IZG-SH-KostenVO).

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meiner Auskunft behilflich sein konnte und stehe bei Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ge 